

AMT DER KÄRNTNER  
LANDESREGIERUNG  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt  
**Per E-Mail an:** Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Kontakt  
Dr. Maximilian Hautzenberg/mme

DW  
254

Unser Zeichen  
01/2020

Ihr Zeichen

Datum  
09.04.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Kärntner Biomasseförderungsgesetzes – Begutachtungsverfahren 01-VD-LG-1884/4-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

### **Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen/Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:**

#### 1. Zu § 3 Abs 1:

Die Bestimmung lautet im vorliegenden Entwurf:

*Dieses Gesetz regelt die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil mit Standort in Kärnten, deren Förderdauer gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2012 – ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abläuft.*

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes würde der 31.12.2019 bereits in der Vergangenheit liegen.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen: **abgelaufen ist.**

## 2. Zu § 4 Abs 2:

Die Bestimmung lautet im vorliegenden Entwurf:

*Die Verteilernetzbetreiber gemäß Abs. 1 können sich zur Erfüllung ihrer gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 festgelegten Aufgaben auch Dritter bedienen oder Dritten die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz übertragen.*

Der Netzbetreiber soll sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs 1 eines Dritten bedienen können. Hinsichtlich der Zuordnung der Zählpunkte zu einer Bilanzgruppe (Z 3) ist eine Vertretung nicht erforderlich. Für den Abschluss des Abnahmevertrages sowie für die Bildung einer eigenen Bilanzgruppe (Z 1 und 2) wäre eine Vertretung hingegen erforderlich.

In jenen Bundesländern, die bisher ebenfalls Gesetze zur Förderung von Biomasseanlagen erlassen haben, wurde eine Vertretung für diese beiden Punkte entsprechend vorgesehen.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen: „Die Verteilernetzbetreiber gemäß Abs. 1 können sich zur Erfüllung ihrer gemäß Abs. 1 **Z 1 und 2** festgelegten Aufgaben auch Dritter bedienen oder Dritten die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz übertragen.“

## 3. Zu § 8 Abs 1:

Die Bestimmung lautet im vorliegenden Entwurf:

*Betreiber von Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 können innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom aus Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 beim zuständigen Verteilernetzbetreiber stellen.*

In Übereinstimmung mit den vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Biomasseförderungsgesetzes schlagen wir vor, den Gesetzestext im letzten Satz, letzte Zeile wie folgt zu ergänzen: „**bzw. beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen**“.

## 4. Zu § 15 Abs 1

Die Bestimmung lautet im vorliegenden Entwurf:

*Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen [...]*

In jenen Bundesländern, die bisher ebenfalls Gesetze zur Förderung von Biomasseanlagen – und insbesondere vergleichbare Verwaltungsstrafbestimmungen – erlassen haben, sind Geldstrafen lediglich bis zu einem Höchstbetrag von € 13.000,- vorgesehen. Dies trifft auf die gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol zu.

Aus den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf lässt sich in diesem Zusammenhang nicht entnehmen, aus welchen Gründen ein Strafraum gewählt wurde, der beinahe viermal höher ist als in den zum Vergleich angeführten übrigen Landesgesetzen.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der anwendbaren Verwaltungsstrafbestimmungen und einer einheitlichen Behandlung der Rechtsunterworfenen ersuchen wir, den Strafrahmen daher in Übereinstimmung mit den Regelungen in den übrigen Bundesländern festzulegen.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen: „mit Geldstrafe bis zu **13.000 Euro** zu bestrafen.“

5. Zu § 17 Abs 1:

Die Bestimmung lautet im vorliegenden Entwurf:

*Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt wird.*


Erfahrungen in jenen Bundesländern, die bisher ebenfalls Gesetze zur Förderung von Biomasseanlagen – und insbesondere gleichlautende Regelungen zum Inkrafttreten der Gesetze – erlassen haben, konnten zeigen, dass es insbesondere für Netzbetreiber äußerst schwierig ist, während eines laufenden Monats neue Zuschläge zu verrechnen. Bevor ein neuer Zuschlag verrechnet werden kann, müssen die Abrechnungssysteme angepasst und getestet werden. Dafür ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf notwendig. Dazu kommt, dass die zu verrechnenden (aliqoutierten) Zuschläge auf den Monatsrechnungen mit wenigen Cent oder - bei geringen Verbräuchen - sogar mit 0,01 bzw 0 Cent anzuführen sind. Dies führt bei Kunden zwangsweise zur Verwirrung und zu Rückfragen bei den Netzbetreibern.

Aufgrund der sich dadurch ergebenden Abgrenzungsthematiken in der Abrechnung würden wir daher anregen, dass ein Inkrafttreten erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgen sollte.

Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext wie folgt zu ergänzen: „**Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.**“

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft/Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Leonhard Schitter  
Präsident

  
Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.